Entschädigungsreglement

Burgergemeinde
2543 Lengnau

Inhaltsverzeichnis

I. Behörden - Burgerrat 3

1. Feste Entschädigungen 3

2. Übrige Entschädigungen 3

II. Verwaltung 4

4. Feste Entschädigungen 4

5. Übrige Entschädigungen 4

III. Übrige Entschädigungen Behördenmitglieder sowie Verwaltung 5

6. Entschädigung Dienstverrichtungen 5

IV. Spesen 5

7. Reisespesen 6

8. Essensspesen 6

V. Auszahlung 6

9. Anweisung / Bescheinigung 6

VI. Teuerungszulagen 6

10. Teuerungszuschlag 6

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen 6

11. Inkrafttreten 6

12. Überprüfung 6/7

VIII. Auflagezeugnis 8

Anhang zum Entschädigungsreglement 9

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde die männliche Schreibweise verwendet. Wir weisen an dieser Stelle ausdrücklich darauf hin, dass sowohl die männliche als auch die weibliche Schreibweise gemeint ist.

Die Burgegemeinde Lengnau, gestützt auf Art. 6 des Organisationsreglements (OgR) erlässt nachstehendes

Entschädigungsreglement

I. Funktionäre - Burgerrat

Nachstehend aufgeführte Personen/Funktionen haben Anspruch auf folgende Entschädigungen pro Jahr:

Mit den nachfolgenden Entschädigungen gilt der ordentliche Aufwand wie Ratssitzungen, Aktenstudium, Sitzungsvorbereitungen, dienstliche Besprechungen usw. als abgegolten.

Funktion	pro		Ansatz
1. Feste Entschädigungen			
1.1 Burgerrat			
- Burgerpräsident/in	Jahr	Fr.	7‘000.00
- Vize-Präsident/in	Jahr	Fr.	3‘500.00
- übrige Burgerratssmitglieder	Jahr	Fr.	2‘500.00
1.2 Bei länger dauernder Abwesenheit des Präsidenten hat der Vizepräsident anteilsmässig Anspruch auf dessen Entschädigung.			
1.3 Leitung der Ratssitzung durch den Vizepräsidenten			
Vizepräsident	Sitzung	Fr.	60.--
2. Übrige Entschädigungen			
2.1 Burgerpräsident	Telefonentschädigung	Jahr	Anhang 4.1
2.2 Burgerräte	Telefonentschädigung	Jahr	keine

II. Verwaltung

Nachstehend aufgeführte Personen haben Anspruch auf folgende Entschädigungen:

	Funktion		pro	Ansatz
3.	**Feste Entschädigungen**			
	Teilnahme an den ordentlichen Sitzungen des Burgerrates			
3.1	Geschäftsführung		Jahr	Fr. 1'200.--
	.			
4.	**Übrige Entschädigungen**			
4.1	Forstleiter	Telefonentschädigung: Natel oder Entschädigung	Monat	Anhang 4.2
4.2	Burgerverwaltung	Telefonentschädigung: Natel oder Entschädigung	Monat	Anhang 4.3
4.3	Forstmitarbeiter	Telefonentschädigung	Monat	Anhang 4.4

III. Übrige Entschädigungen Behördenmitglieder sowie Verwaltung

5. Entschädigung Dienstverrichtungen

Dienstverrichtungen für die Burgergemeinde werden wie folgt entschädigt:

			Ansatz
5.1	Dienstliche Inanspruchnahme unter 2 Stunden Sitzungsentschädigung	Fr.	60.--
5.2	Dienstliche Inanspruchnahme von 2 - 4 Stunden Sitzungsentschädigung	Fr.	80.--
5.3	Dienstliche Inanspruchnahme von 4 - 6 Stunden Taggeld pro halber Tag	Fr.	150.--
5.4	Dienstliche Inanspruchnahme von über 6 Stunden Taggeld pro ganzer Tag	Fr.	240.--

Vorstehende Entschädigungen werden ausgerichtet, wenn der betreffende Rat oder die Kommission ordnungsgemäss einberufen worden ist und die Anwesenheit des Mitgliedes sich aus der Präsenzliste oder den Protokollen klar ergibt.

Taggeldberechtigte Entschädigungen ergeben sich unabhängig vom Erfordernis der Sitzung, wenn Dienste für die Burgergemeinde entweder in Lengnau selber oder auswärts verrichtet werden, die auf einer besonderen Delegation des Burgerrates oder der betreffenden Kommission beruhen. Bei besonderen Verhältnissen kann der Burgerrat höhere Entschädigungen und Autospesen pro Km bewilligen. Aktenstudium und Vorbereitungsarbeiten für die Ratssitzungen und dienstliche Besprechungen sind keine Dienstverrichtungen im Sinne dieses Artikels.

IV. Spesen

Die Höhe der Spesenentschädigung wird im Anhang aufgeführt. Diese wird jährlich vom Burgerrat kontrolliert und kann durch einen Ratsbeschluss den neuen Begebenheiten angepasst werden.

Über die nachstehenden Ansätze hinausgehende Spesen sind vom Burgerrat im Voraus zu bewilligen.

6. Reisespesen

		Ansatz
6.1	Bahnbillet	2. Klasse
6.2	Auto-Kilometer	Anhang 1

5. Essensspesen

			Ansatz
7.1	Mittagessen: Tagesmenu	max.	Anhang 2
7.2	Nachtessen	max.	Anhang 3

V. Auszahlung

8. Anweisung / Bescheinigung

Die Auszahlung der Sitzungsgelder und einzelnen Entschädigungen erfolgt durch die Burgerverwaltung. Spesenrechnungen sind durch die Berechtigten selbst an den Burgerrat zu richten. Sämtliche Rechnungen sind durch diesen zu kontrollieren und als richtig zu bescheinigen.

VI. Teuerungszulagen

9. Teuerungszuschlag

Auf den aufgeführten Entschädigungen wird kein Teuerungszuschlag gewährt.

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

10. Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 01.01.2023 in Kraft. Es hebt alle ihm widersprechenden Vorschriften auf.

11. Überprüfung

Der Burgerrat überprüft die Entschädigungsansätze alle vier Jahre und unterbreitet der Burgerversammlung gleichzeitig mit dem Voranschlag für die nächste Rechnungsperiode die entsprechenden Abänderungsanträge (nächster Termin: Dezember 2026).

Die im Anhang aufgeführten Spesenentschädigungen werden jährlich vom Burgerrat überprüft und durch einen Ratsbeschluss den aktuellen Verhältnissen angepasst (nächster Termin: Dezember 2023).

Die Burgerversammlung der Burgergemeinde 2543 Lengnau BE genehmigte dieses Entschädigungsreglement am 29. November 2022.

Burgergemeinde Lengnau

Der Präsident	Die Geschäftsführerin
Martin Wolf	Monika Gribi

VIII. Auflagezeugnis

Das vorstehende

Entschädigungsreglement der Burgergemeinde Lengnau

ist 30 Tage vor der Burgerversammlung vom 29. November 2022 im Büro der Burgerverwaltung öffentlich aufgelegen. Die Auflage- und Einsprachefrist wurde im Amtsanzeiger des Amtes Büren vom ?? bekannt gemacht. Einsprachen sind bis 30 Tage nach der Burgerversammlung keine unterbreitet worden.

Lengnau, 30. Dezember 2022

Die Burgerverwalterin

Monika Gribi

Anhang zum Entschädigungsreglement vom 01.01.2023

Aktuelle Spesenentschädigungen gemäss Entschädigungsreglement der Burgergemeinde Lengnau vom 01.01.2023

1.	KM-Entschädigung			Fr.	0.80
	Pauschalentschädigung Forstleiter		monatlich	Fr.	300.00
	Pauschalentschädigung Geschäftsführung		monatlich	Fr.	100.00
2.	Mittagsessen	Tagesmenu	max.	Fr.	25.--
3.	Nachtessen		max.	Fr.	50.--
4.	Telefonentschädigung				
4.1	Präsident	Geschäftsnatel oder pauschal	monatlich	Fr.	50.--
4.2	Forstleitung	Geschäftsnatel oder pauschal	monatlich	Fr.	50.--
4.3	Geschäftsführung	Geschäftsnatel oder pauschal	monatlich	Fr.	50.--
4.4	Forstmitarbeiter		monatlich	Fr.	30.--

Lengnau, 01.01.2023/mg